



Freundeskreis des Gymnasiums Neuenbürg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 6.3.1963 gegründete Verein „Freundeskreis des Gymnasiums Neuenbürg“ hat seinen Sitz in Neuenbürg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuenbürg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des Gymnasiums Neuenbürg. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die:

- a) Ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Neuenbürg (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Unterstützung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften an der Schule
- d) Unterstützung bei der Herausgabe von Jahrbüchern an der Schule
- e) Außendarstellung der Schule
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- j) Gestaltung des Außengeländes
- k) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Jahr erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsvoranschlag und beschließt über Satzungsänderungen sowie über alle sonstigen Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Es entscheidet einfache

Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge eines Mitglieds müssen jeweils 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Tagesordnung der Hauptversammlung

Sie wird durch den Vorstand aufgestellt:

- a) Feststellung der Anwesenden und Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden
- c) Bericht des Schatzmeisters
- d) Bericht des Rechnungsprüfers
- e) Aussprache und Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer)
- g) Jahresplanung und Haushaltsvoranschlags: Beschlussfassung
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) aufgrund eines Vorstands-Beschlusses
- b) auf Antrag von mind. 10 Mitgliedern

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden, 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer, 4) dem Schatzmeister,
- 5) dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
- 6) dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter,
- 7) dem Schülersprecher oder dessen Stellvertreter,
- 8) zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur im Innenverhältnis im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vier weitere Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsveränderung bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Neuenbürg.

§ 15 *Inkrafttreten der Satzung*

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 6. Mai 1991 beschlossen. Sie wurde nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 29. Juli 1991 wirksam.

§ 16 *Datenschutzverordnung*

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Fassung	Autor	Änderungen
Juni 1993	--	Änderung §12
März 2019	Frank Stüssel	Einfügen §15 Datenschutzverordnung
Februar 2020	Frank Stüssel	Änderung §2, Einfügen eines neuen §3 Selbstlosigkeit, Änderung von § 13 Auflösung